

Konfliktmanagement im öffentlichen Raum – Sicht der Stapo

Gewalt im Gesundheitswesen
Symposium vom 11. Juli 2019

Michel Weber



Stadt Zürich
Stadtpolizei



Inhaltsübersicht

- Medien/Öffentlichkeit
- Zahlen
- Gesetz
- Gewalt und Drohungen gegen Polizisten
- Gesundheitspersonal vs Polizisten
- Fazit

Im Fokus der Öffentlichkeit/Medien

Aggressive Patienten

Gewalt gegen Spitalpersonal nimmt zu

Vor allem auf Notfallstationen kommt es zu Aggressionen – manchmal sogar mit Messer oder einer Pistole.

Aggression im Gesundheitswesen

Ein Thema, das uns alle angeht.

Gewalt in Spitälern nimmt zu

Patienten und Angehörige greifen immer häufiger Pflegende und Ärzte in Spitälern an. Ohne Sicherheitsdienste geht es nicht mehr.

Gesundheitswesen
Pflegende besser vor Aggressionen
schützen

Wenn Patienten das Pflegepersonal bedrohen

Polizeilich registrierte Gewaltvorfälle in Zürcher Spitäler

2017: **2** (mit Sanitäter im Spital)

2018: **1** (Notarzt)

2019: **3**

Anzeigen gegen Patienten werden durch das Spitalpersonal wohl kaum gemacht.

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten



Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 285 Ziff. 1, Abs. 1 StGB

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder **Drohung an einer Handlung**, die innerhalb ihrer **Amtsbefugnisse** liegt, **hindert**, zu einer Amtshandlung **nötigt**,

oder

während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Beamte?

Grundsätzlich sind die Professionen im StGB geregelt

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Drohungen:

Eine Drohung erfordert „**Angst und Schrecken**“.

Hinderung:

Der Tatbestand stellt ein Erfolgsdelikt dar. Es genügt, wenn die Ausführung der Amtshandlung **erschwert**, **verzögert** oder **behindert** wird!

Nötigung:

Der Täter zwingt die Amtsperson zur Vornahme einer Amtshandlung, d.h., er bewirkt diese durch den Amtsträger gegen dessen Willen!

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Tätlicher Angriff während Amtshandlung:

Alle Formen der Tötlichkeiten/Physische Einwirkung ohne Schädigung des Körpers.

Verursachen von Schmerzen ist nicht erforderlich, jedoch muss eine gewisse Intensität vorliegen!

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Tätlicher Angriff während Amtshandlung:

Alle Angriffe auf Polizeiangehörige, die über eine Tötlichkeit hinausgehen, sind zusätzlich zu verfolgen!

- Körperverletzung
- Schwere Körperverletzung
- Gefährdung des Lebens
- Beschimpfung
- usw.

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Spucken?

Das Anspucken eines Polizeiangehörigen gilt als tätlicher Angriff und erfüllt daher grundsätzlich den Tatbestand von Art. 285 StGB.

Relevant, ob Spucke gegen Gesicht, Kleidung, Schuhe gerichtet ist?

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Angriff auf Polizisten, Beispiel Stapo Zürich

- Tätlicherer Angriff (inkl. Anspucken) wird der Beschuldigte arretiert
- Ein Pikettoffizier rückt aus und übernimmt die Führung vor Ort, koordiniert mit der Staatsanwaltschaft (Blut-/Urinentnahme), bittet die Kriminalpolizei auf
- Befragungen durch Kripo mit den geschädigten Polizisten, Rapporte schreiben, Spurensicherung etc.
- Beschuldigter wird via Polizeigefängnis unserer Fachgruppe zugeführt und von uns befragt
- Beurteilung, ob nach erfolgter Befragung Beschuldigter entlassen oder der Staatsanwaltschaft zugeführt wird
- Grundsatz: Wenn sich die/der betroffene Polizistin bzw. Polizist in ärztliche Behandlung, sei es stationär oder auch nur ambulant, begeben muss, erfolgt eine Zuführung an die Staatsanwaltschaft

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Was sind die Kernaussagen der Beschuldigten?

- Grundsätzlich geständig...
- Machen Lücke in Ablauf geltend (Alkohol- oder andere Suchtmittel)
- Können sich Tat nicht erklären
- Entschuldigen sich

und dann gibt es noch die anderen...

- Bestreiten Vorwürfe
- Gegenanzeige wegen "Polizeigewalt"

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

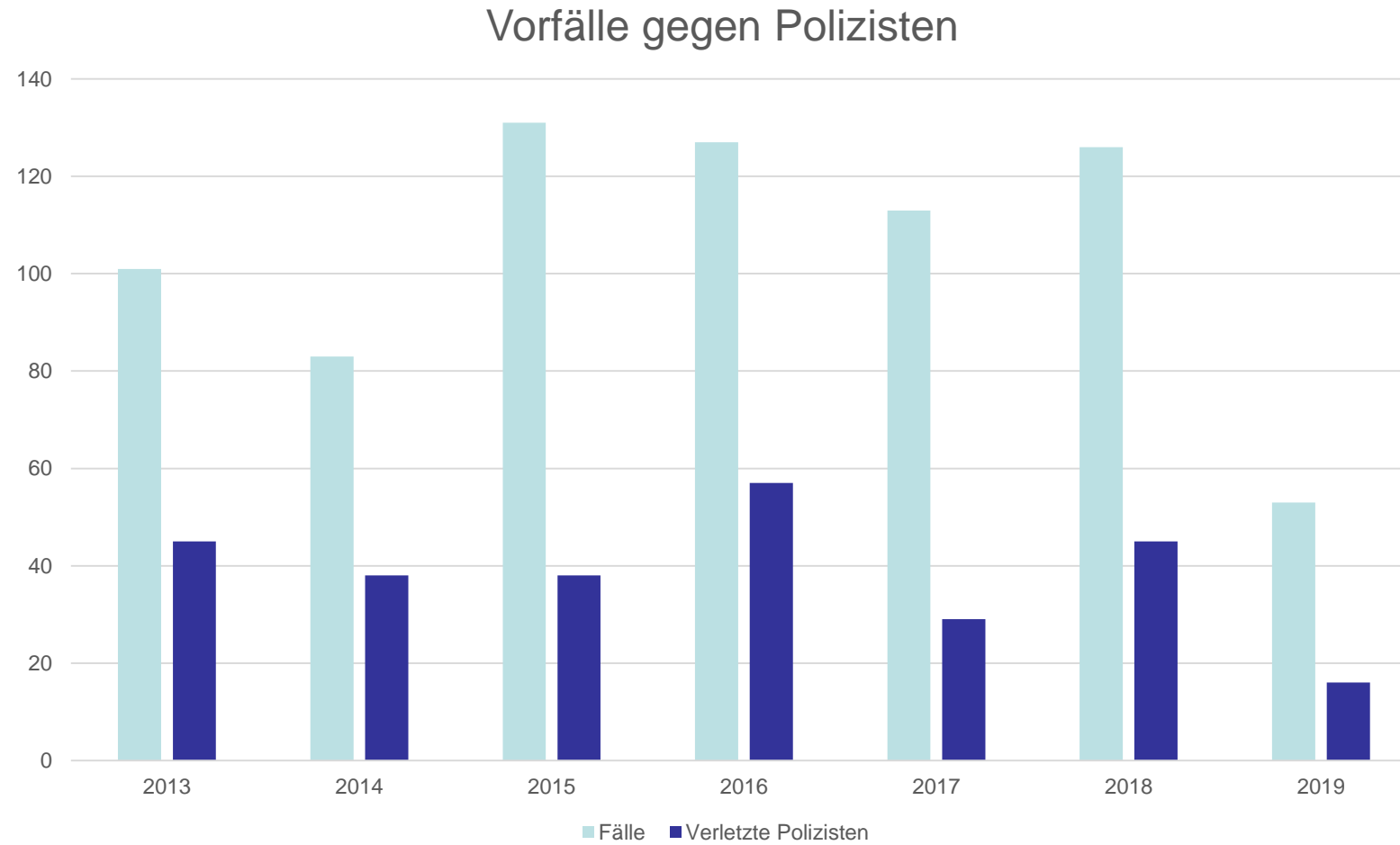
Was ist der Sinn bei Verhaftung des Beschuldigten mit Gefängnisaufenthalt?

- Beschuldigter hat grössere Einschränkungen als involvierte Polizisten
- Hat Zeit um sich Gedanken über sein Verhalten zu machen
- Muss sich der Gesellschaft erklären (Arbeitgeber, Schule, Familie...)
- Der Beschuldigte ist nicht auf freiem Fuss, während der/die Geschädigte mit Schreiarbeit, Administration, ärztl. Konsultation u.v.m. beschäftigt ist

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

- Strafantrags- und Opferhilfeformalitäten
- Befreiung vom Amtsgeheimnis
- ggf. Arztkonsultationen
- Konstituierung zur Privatklägerschaft
- Folgebefragungen bei der Staatsanwaltschaft
- Ggf. Gerichtsverhandlung(en)
- Akzeptanz für Entscheid
- Portion Durchhaltewille

Gewalt und Drohungen gegen Polizisten



Gewalt und Drohungen gegen Polizisten

Strafmassempfehlung der Oberstaatsanwaltschaft des Kt. Zürich

Physische Gewalt oder physisches Einwirken auf Geschädigte

(zur physischen Gewalt zählt insbesondere auch das Spucken in Richtung Gesicht, Oberkörper oder Beine")

ab 90 Tagessätze Geldstrafe

oder

90 Tage Freiheitsstrafe

Fazit

- Hohe Akzeptanz intern
- Erleichterung, dass die betroffenen Polizisten unterstützt werden
- Ansprechpartner (FG Gewaltdelikte/Rechtsdienst) steht zur Verfügung
- Genugtuung

Adaptierung auf Spitalpersonal

Betrifft

Betreffend

Beissen einer Pflegefachfrau



Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Art. 285 StGB

Körperverletzung (4)

Kenntnisnahme der Antragsfrist

Zeit

Dienstag, 30. April 2019, ca. 1000 Uhr

Adaptierung auf Spitalpersonal

Sachverhalt

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

U. [REDACTED] beisst A. [REDACTED] während ihrer Tätigkeit als Pflegefachfrau in ihre linke Schulter und verletzt sie dabei.

Modus operandi

Person beissen

Tathilfsmittel

Körpergewalt

Adaptierung auf Spitalpersonal

Betrifft

Betreffend

Versuch einen Pflegefachmann zu beißen mit anschliessendem Klemmen einen Pflegefachmannes



Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Art. 285 StGB

Versuch: Körperverletzung (4)

Verzicht auf Strafantrag

Zeit

Dienstag, 30. April 2019, ca. 0800 Uhr

Adaptierung auf Spitalpersonal

Sachverhalt

U. [REDACTED] versucht S. [REDACTED] in seine linke Schulter zu beißen während der Tätigkeit als Pflegefachmann. Beim anschliessenden zu Boden führen von U. [REDACTED], hält dieser sich an seinem Unterarm fest, dass S. [REDACTED] ein grosses Hämatom davonträgt.

Modus operandi

Person beißen, anderer Modus operandi

Tathilfsmittel

Körpergewalt

Adaptierung auf Spitalpersonal

- Klinik war anfänglich nicht bereit, die Personalien der verletzten Pflegefachpersonen bekannt zu geben
- Pflegefachpersonen dachten nicht an Anzeige, da die Klinikleitung in solchen Vorfällen eher zurückhaltend sei und eine Anzeige nicht befürworten würde

Adaptierung auf Spitalpersonal

- Polizeilich (praktisch) keine registrierten Vorfälle vs. Medien-Thematik
- Aus persönlichen Gesprächen mit Gesundheitspersonal bekannt, dass Gewaltvorfälle bei Arbeit existieren
- Vorgesetzte aller Stufen haben eine Mitarbeiterverantwortung; Gesundheitszustand der Mitarbeiter müsste höher gewichtet werden als Persönlichkeitsschutz des Patienten.
- Warum wird geblockt, wenn Mitarbeiter eine Anzeige erstatten wollen?
- Wichtig, dass den Gewaltausübenden Schranken gesetzt werden

Appell



